



# Amtsblatt

## Elektronische Ausgabe



### Inhalt

Seite 2	Einladung zur Sitzung
Seite 2	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
Seite 3 – 4	Bekanntmachung der Elternbeiträge

Seite 5 – 6	Neufassung Verordnung verkaufsoffene Sonntage
Seite 7	Laufende Ausschreibungen
Seite 7	Öffentliche Zustellung



## Ortsübliche Bekanntgaben

### Einladung zur 4. (9.) Sitzung des Stadtrates

am Donnerstag, dem 21.11.2024, um 19:00 Uhr  
Rathaus, Ratssaal, Zi.-Nr. 1.16, 08371 Glauchau

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung
- 1.1 Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschriften des Stadtrates
2. Bekanntgaben und Informationen der Verwaltung
  - 2.1 Informationen zum Beschluss Nr.: 2024/085  
Antrag der Fraktion DIE LINKE  
hier: Erarbeitung und Umsetzung eines Aktionskonzeptes natürlicher Klimaschutz in der Kommune Glauchau
3. Anfragen der Stadträte
4. Einwohnerfragestunde
5. Behandlung von Anträgen nach § 36 Abs. 5 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung
6. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2025 des kommunalen Waldbesitzes der Stadt Glauchau  
(Vorlagen-Nr.: 2024/161; beschließend)
7. Wahl des Jugendbeirates  
(Vorlagen-Nr.: 2024/158; beschließend)
8. Wahl von zwei Stadträten als Mitglieder in den Jugendbeirat  
(Vorlagen-Nr.: 2024/184; beschließend)
9. Wahl des Seniorenbeirates  
(Vorlagen-Nr.: 2024/159; beschließend)
10. Wahl von zwei Stadträten als Mitglieder in den Seniorenbeirat  
(Vorlagen-Nr.: 2024/185; beschließend)
11. Verleihung der Ehrennadel der Großen Kreisstadt Glauchau  
(Vorlagen-Nr.: 2024/115; beschließend)
12. Verleihung der Ehrenmedaille der Großen Kreisstadt Glauchau  
(Vorlagen-Nr.: 2024/116; beschließend)

13. Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen  
hier: Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Glauchau  
(Vorlagen-Nr.: 2024/156; beschließend)
14. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Glauchau  
(Vorlagen-Nr.: 2024/167; beschließend)
15. Auftragsenerweiterung nach VOB/A für das Vorhaben „Ersatzneubau Feuerwehrgerätehaus Reinholdshain“, Los 20 - Außenanlagen Feuerwehrgerätehaus sowie Sicherstellung der Finanzierung  
(Vorlagen-Nr.: 2024/147; beschließend)
16. Beschluss einer außerplanmäßigen Auszahlung für das Vorhaben „Errichtung einer Freizeitanlage an der Hammerwiese“  
(Vorlagen-Nr.: 2024/166; beschließend)
17. Beschluss des Bauprogramms für das Vorhaben „Sanierung eines Teilabschnittes der Lindenstraße“ sowie Sicherstellung der Finanzierung  
(Vorlagen-Nr.: 2024/164; beschließend)
18. Beschluss des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Glauchau 2035+ als Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Glauchau 2030+  
(Vorlagen-Nr.: 2024/173; beschließend)
19. Benennung der neu entstehenden Erschließungsstraße gemäß des Bebauungsplans Nr. 1-29 „Wohnen an der Wilhelmstraße“  
(Vorlagen-Nr.: 2024/163; beschließend)
20. Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Glauchau für die Haushaltsjahre 2025/2026  
(Vorlagen-Nr.: 2024/160; vorberatend)
21. Feststellung Jahresabschluss 2017 der Großen Kreisstadt Glauchau  
(Vorlagen-Nr.: 2024/162; beschließend)

Es schließt sich ein nicht öffentlicher Teil an.

Marcus Steinhart  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer – Hebesatzsatzung –

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 mit Beschluss Nr. 2024/134 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Große Kreisstadt Glauchau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

#### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf<br>der Steuermessbeträge | 210 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf<br>der Steuermessbeträge.           | 390 v. H. |

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Glauchau, den 05.11.2024

gez. Marcus Steinhart  
Oberbürgermeister





## Bekanntmachung zur Satzung der Großen Kreisstadt Glauchau zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) vom 24.06.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2020

Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt nach § 14 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten (hier: Betriebskosten des Jahres 2023) je Platz und Monat der in § 1 der Satzung bestimmten Einrichtungen. Diese durchschnittlichen Betriebskosten sind der Bekanntmachung im e-Amtsblatt Nr. 10/2024 vom 11.06.2024 zu entnehmen.

Die Höhe der ungekürzten Elternbeiträge

a) beträgt in Kinderkrippen im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 18,96 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz;

b) beträgt in Kindergärten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 28,45 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz;

c) beträgt in Horten im Sinne des SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30,00 % der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz;

d) entspricht in Kindertagespflege der Höhe der Elternbeiträge, die in der dem Kindesalter entsprechenden Einrichtung anfallen würde.

Folgende Elternbeiträge sind demnach ab 01.01.2025 zu entrichten:

1) Kinderkrippe	(§ 10 Abs. 2 Buchst. a und d, Abs. 4)		(§ 10 Abs. 3)
	regelmäßige Betreuung: Elternbeitrag pro Monat		Gastkindbetreuung: Elternbeitrag pro Tag
	vollständige Familie	Alleinerziehende	
<b>bis 4,5 Std.</b>			
1. Kind	132,97 €	119,67 €	6,33 €
2. Kind	79,78 €	71,80 €	
3. Kind	26,60 €	23,94 €	
<b>bis 6,0 Std.</b>			
1. Kind	177,29 €	159,56 €	8,44 €
2. Kind	106,37 €	95,73 €	
3. Kind	35,46 €	31,91 €	
<b>bis 7,5 Std.</b>			
1. Kind	221,61 €	199,45 €	10,55 €
2. Kind	132,97 €	119,67 €	
3. Kind	44,33 €	39,90 €	
<b>bis 9,0 Std.</b>			
1. Kind	265,93 €	239,34 €	12,66 €
2. Kind	159,56 €	143,60 €	
3. Kind	53,19 €	47,87 €	
<b>bis 10,0 Std.</b>			
1. Kind	295,48 €	265,93 €	14,07 €
2. Kind	177,29 €	159,56 €	
3. Kind	59,10 €	53,19 €	
<b>bis 11,0 Std.</b>			
1. Kind	325,03 €	292,53 €	15,47 €
2. Kind	195,02 €	175,52 €	
3. Kind	65,01 €	58,51 €	



2) Kindergarten	(§ 10 Abs. 2 Buchst. a und d, Abs. 4)		(§ 10 Abs. 3)
	regelmäßige Betreuung: Elternbeitrag pro Monat		Gastkindbetreuung: Elternbeitrag pro Tag
	vollständige Familie	Alleinerziehende	
<b>bis 4,5 Std.</b>			
1. Kind	83,13 €	74,82 €	3,96 €
2. Kind	49,88 €	44,89 €	
3. Kind	16,63 €	14,97 €	
<b>bis 6,0 Std.</b>			
1. Kind	110,84 €	99,76 €	5,28 €
2. Kind	66,51 €	59,86 €	
3. Kind	22,17 €	19,95 €	
<b>bis 7,5 Std.</b>			
1. Kind	138,55 €	124,70 €	6,60 €
2. Kind	83,13 €	74,82 €	
3. Kind	27,71 €	24,94 €	
<b>bis 9,0 Std.</b>			
1. Kind	166,26 €	149,63 €	7,92 €
2. Kind	99,76 €	89,78 €	
3. Kind	33,25 €	29,93 €	
<b>bis 10,0 Std.</b>			
1. Kind	184,73 €	166,26 €	8,80 €
2. Kind	110,84 €	99,76 €	
3. Kind	36,94 €	33,25 €	
<b>bis 11,0 Std.</b>			
1. Kind	203,21 €	182,89 €	9,68 €
2. Kind	121,93 €	109,74 €	
3. Kind	40,64 €	36,58 €	

3) Hort	(§ 10 Abs. 2 Buchst. a und d, Abs. 4)		(§ 10 Abs. 3)
	regelmäßige Betreuung: Elternbeitrag pro Monat		Gastkindbetreuung: Elternbeitrag pro Tag
	vollständige Familie	Alleinerziehende	
<b>bis 2,0 Std.</b>			
1. Kind	36,09 €	32,48 €	1,72 €
2. Kind	21,66 €	19,49 €	
3. Kind	7,22 €	6,50 €	
<b>bis 5,0 Std.</b>			
1. Kind	90,23 €	81,21 €	4,30 €
2. Kind	54,14 €	48,73 €	
3. Kind	18,05 €	16,25 €	
<b>bis 6,0 Std.</b>			
1. Kind	108,28 €	97,45 €	5,16 €
2. Kind	64,97 €	58,47 €	
3. Kind	21,66 €	19,49 €	

Mehrbetreuung innerhalb der Öffnungszeit (§ 10 Abs. 6)		
Kinderkrippe	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	7,42 €
Kindergarten	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	3,09 €
Hort	weiteres Entgelt pro angefangene Stunde	2,86 €

Mehrbetreuung außerhalb der Öffnungszeit (§ 10 Abs. 7)		
zusätzlich zum Betrag nach § 10 Abs. 7: weiteres Entgelt je angefangene Viertelstunde		8,66 €



## Neufassung der Verordnung der Stadt Glauchau zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage

Auf Grund § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S.338), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589), hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2024/154 in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Verkaufsstellen am verkaufsoffenen Sonntag innerhalb des Veranstaltungsgeländes gemäß Anlage „Veranstaltungsgelände Innenstadt“.

### § 2 Regelungsinhalt

(1) Als verkaufsoffener Sonntag wird folgender Sonntag festgelegt:

- verkaufsoffener Sonntag 08.12.2024 anlässlich des Weihnachtsmarktes

(2) An diesem Sonntag dürfen die Verkaufsstellen von 12:00 – 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Bestimmung des § 8 SächsLadÖffG Verkaufsstellen an anderen als den in § 2 dieser Verordnung genannten Tagen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 4 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26.04.2024 außer Kraft.

Glauchau, den 25.10.2024

gez. Marcus Steinhart  
Oberbürgermeister

### Heilungsklausel nach § 4 Abs.4 und 5 der SächsGemO:

„(4) <sup>1</sup>Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

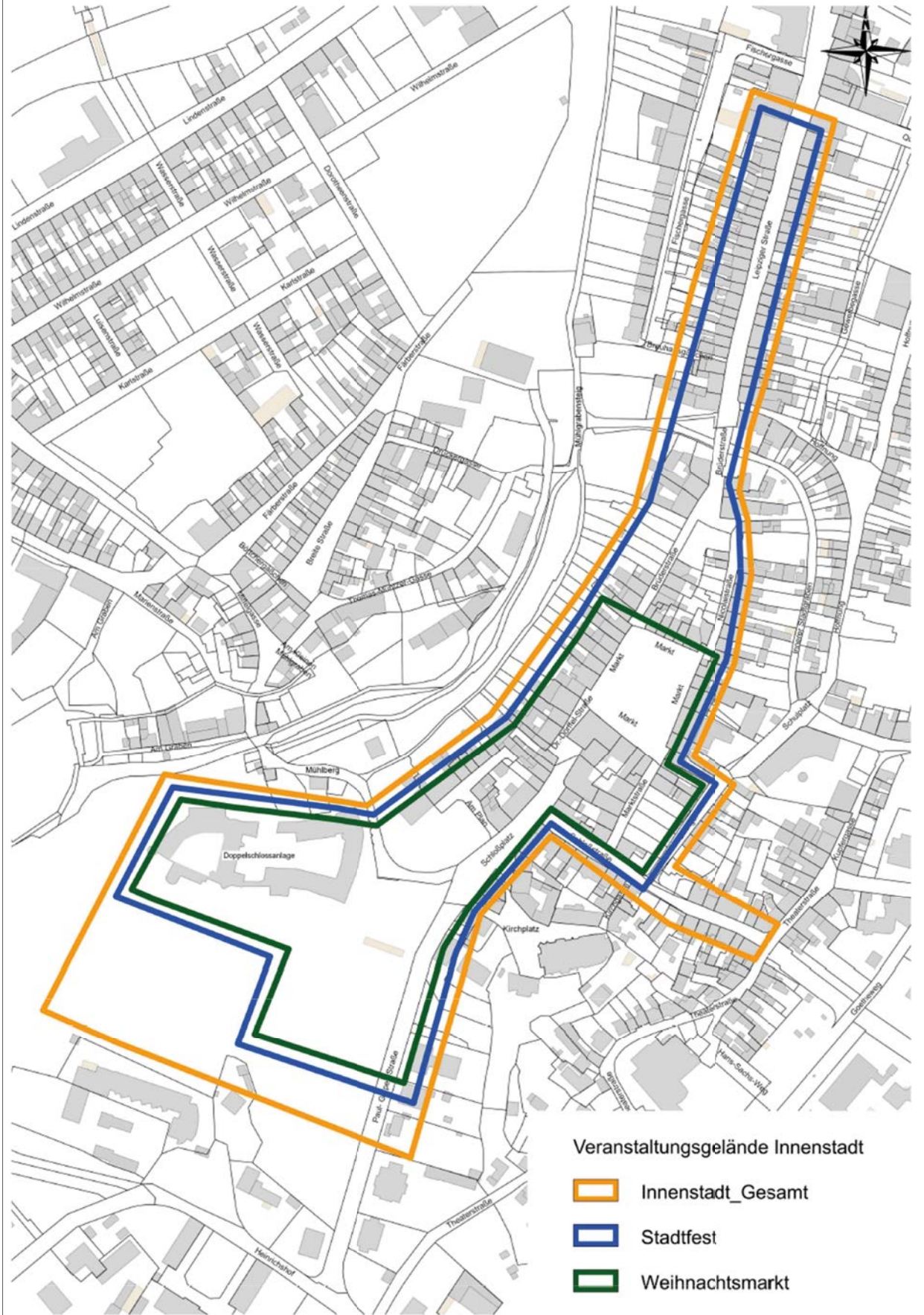
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

(5) Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.“

**Anlage - Veranstaltungsgelände Innenstadt**

zur Verordnung der Großen Kreisstadt Glauchau zur Regelung der verkaufsoffenen Sonntage 2024





## Laufende Ausschreibungen der Stadtverwaltung Glauchau nach VOB/A bzw. VOL/A

Über laufende Ausschreibungen informieren Sie sich über die Internet-Präsentation der Großen Kreisstadt Glauchau unter [www.glauchau.de/ausschreibungen](http://www.glauchau.de/ausschreibungen).

### Öffentliche Zustellung

#### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Hiermit wird gemäß § 4 Abs. 1 Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) für folgende Person öffentlich zugestellt:

Der an **Herrn Daniel Genz**, letzte bekannte Anschrift: Pjescana Uvala V OGR. 32 in 52100 Pula, Kroatien, gerichtete **Bescheid vom 28.10.2024**, **Aktenzeichen: 656.31/301-2024** wird durch Aushang dieser Benachrichtigung an der allgemeinen Aushangsstelle der Stadt Glauchau im Eingangsbereich zum Ratshof, Informationssäule im Atrium, Markt 1, gemäß den oben genannten gesetzlichen Regelungen öffentlich zugestellt.

**Tag des Aushangs der Benachrichtigung:** 14.11.2024  
**Tag der Abnahme der Benachrichtigung:** 29.11.2024

Zeitgleich mit dem Tag des Aushangs erfolgt die Veröffentlichung der Benachrichtigung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Glauchau. Der Bescheid kann in der Stadtverwaltung Glauchau, Fachbereich Bürgerservice, Schule, Jugend, Zimmer 6.18, Markt 1, 08371 Glauchau zu den nachfolgend benannten Sprechzeiten eingesehen und abgeholt werden.

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr  
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Der jeweilige Bescheid gilt an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tag des Erscheinungsdatums des elektronischen Amtsblattes zwei Wochen verstrichen sind. Mit diesem Tag wird die Anfechtungsfrist in Lauf gesetzt.